

Tagesordnung 2 Punkt 36 der öffentlichen Sitzung am 09.11.2005

Vorlage Nr. 05-V-80-6002

***Beschleunigung von Vergabeverfahren;
befristete Änderung der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und
Leistungen (DVL)***

Beschluss Nr. 0304

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die geltende städtische Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (DVL) wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Für Baumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Vergabe ohne Durchführung eines formalen Verfahrens (Freihändige Vergabe) von 5.000 € auf 25.000 € angehoben (Ziffer 4.3 DVL, als *Anlage zur Vorlage beigefügt*).
 - 1.2. Für sonstige Beschaffungen wird die Wertgrenze für die Vergabe ohne Durchführung eines formalen Verfahrens (Freihändige Vergabe) von 5.000 € auf 10.000 € angehoben (Ziffer 4.3 DVL als *Anlage zur Vorlage beigefügt*).
 - 1.3. Für Baumaßnahmen nach Jahresleistungsvertrag wird die Wertgrenze für die Durchführung von Angebotsverfahren auf 25.000 € angehoben (Ziffer 4.4 DVL als *Anlage zur Vorlage beigefügt*). Die Wertgrenze von 5.000 € für Vergaben ohne Angebotsverfahren bleibt unberührt.
 - 1.4. Die Vorprüfung der Vergabeunterlagen durch die Zentrale Verdingungsstelle kann bei Freihändigen Vergaben bis zu den o.g. Wertgrenzen entfallen. Ab einem Auftragswert von 5.000 € ist jedoch Einvernehmen über die Bieterauswahl herzustellen.
 - 1.5. Für Leistungen, die nach Preisrecht (HOAI, BRAGO, GOÄ etc.) vergeben werden, wird die Wertgrenze für die Beteiligung von 8060 von 10.000 € auf 20.000 € angehoben, soweit die Vergabe nach dem jeweiligen branchenüblichen Satz erfolgen soll.
 - 1.6. Soweit Beschaffungen nur ohne Einbeziehung der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferungen und Leistungen (ABL) getätigt werden können (Ziffer 1.4 DVL als *Anlage zur Vorlage beigefügt*), ist die Zustimmung der Zentralen Verdingungsstelle für Aufträge im Wert bis zu 1.000 € nicht mehr erforderlich.
2. Die Regelungen über die Dokumentation der Vergaben, die ohne die Beteiligung von 8060 erfolgen (Ziffer 10 DVL als *Anlage zur Vorlage beigefügt*), bleiben unberührt.
3. Die geltende DVL wird mit Wirkung vom 01.01.2006 zunächst probeweise und befristet bis zum 31.12.2006 durch die anliegende Neufassung ersetzt.

Soweit die Befristung vor Ablauf der Geltungsdauer nicht verlängert oder aufgehoben wird, tritt die geänderte DVL mit Wirkung vom 01.01.2007 wieder außer Kraft; an deren Stelle tritt dann gleichzeitig wieder die zur Zeit geltende DVL vom 20.06.2002.

4. Der Magistrat (Dezernat III/8060) wird beauftragt, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung einen Erfahrungsbericht und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vorzulegen.
5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass laut der ergänzenden Erläuterungen zur Sitzungsvorlage (zu Ziffer 1.1. bis 1.3.) das Hess. Ministerium des Innern und für Sport zwar den Gemeinden die Anwendung des gemeinsamen Runderlasses vom 01.12.2004 „Freigrenze für freihändige Vergaben“ empfohlen hat, im Widerspruch dazu aber nach den Zuwendungsbescheiden des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen dieser Erlass bei Zuwendungsmaßnahmen nicht angewendet werden darf.
6. Der Magistrat wird gebeten vor Inkrafttreten der geänderten DVL zu klären und zu berichten, ob durch entsprechende Hinweise auf diese Diskrepanz beim Land Hessen eine einheitliche und praktikable Regelung für die Vergaben bei Zuwendungsmaßnahmen herbeigeführt werden kann.

(Magistrat 25.10.2005 BP 0893

(ergänzt um Punkt 5. und 6 durch den Revisionsausschuss 02.11.2005 BP 0133)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .11.2005

Winkelmann
Vorsitzender